



INFOBRIEF FÜR DIE SCHULLEITUNGEN DER FACHSCHULEN FÜR SOZIALPÄDAGOGIK ZUM AUFSTIEGSFORTBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ

Das **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz** (AFBG) wurde zum 01. August 2020 novelliert. Da auch Vollzeitstudierende zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher gem. Sozialpädagogikverordnung des Landes Berlin (SozpädVO) einen Antrag auf das sog. „Aufstiegs-BAföG“ stellen können, werden die aktuellen Informationen mit diesem Infoblatt den Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin zur Kenntnis gegeben.

● Grundsätzliches

Das AFBG ist ein berufliches Förderinstrument, welches **alters- und elternunabhängig** gewährt wird. Damit unterscheidet sich das Aufstiegs-BAföG vom Schüler-BAföG. Mit der Novellierung des AFBG werden der **Unterhaltsbeitrag** für förderfähige Personen einschließlich der **Erhöhungsbeträge** sowie der **Kinderbetreuungszuschlag in voller Höhe als Zuschuss** geleistet (AFBG § 12 (2)).

● Förderbeträge

AFBG-berechtigte Alleinerziehende mit einem Kind bekommen u. U. bis zu 1.127 Euro Unterhaltsbeitrag plus 150 Euro Kinderbetreuungszuschlag pro Monat. Verheiratete mit zwei Kindern bekommen bis zu 1.597 Euro Unterhaltsbeitrag. Übersicht über die Höchstbeträge

(<https://www.bafoeg-aktuell.de/karriere/meister-bafoeg.html#9-h%C3%B6he-und-leistung-des-aufstiegs-baf%C3%B6g>):

- Alleinstehende: 892 €
- Alleinstehende mit einem Kind: 1.127 €
- Verheiratete/ eingetragene Lebenspartner: 1.127 €
- Verheiratete/ eingetragene Lebenspartner mit 1 Kind: 1.362 €
- Verheiratete/ eingetragene Lebenspartner mit 2 Kindern: 1.597 €

● Anforderungen an die Förderfähigkeit einer Weiterbildung

Das AFBG ist an zeitliche und qualitative Anforderungen gebunden, die mit dem Vollzeit-Studium dem Grundsatz nach vereinbar sind: Förderfähige Maßnahmen müssen in Vollzeitform mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen (Minstdauer), innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden (max. Vollzeit-Zeitrahmen) und in der Regel in jeder Woche an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden (Vollzeit-Fortbildungsdichte). Bei vollzeitschulischen Maßnahmen, die mindestens zwei Fachschuljahre umfassen, ist die Vollzeit-Fortbildungsdichte auch dann erreicht, wenn in 70 Prozent der Wochen eines Maßnahmenabschnitts an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden. Ferienwochen zusammenhängender Ferienabschnitte mit mindestens zwei Ferientagen bleiben bei vollzeitschulischen Maßnahmen außer Betracht (§ 2 (3) 1. a-c, (6)).

Zu beachten ist deswegen, dass die im Rahmen des Vollzeit-Studiums anfallenden **Praktika teilweise nicht nach dem AFBG gefördert** werden können. Dies ist u. U. **insbesondere während der Praxisphase im 5. Semester** der Fall, da hier die Fortbildungsdichte von 70 Prozent nicht gegeben ist. Zudem besteht während der **Prüfungsvorbereitungsphasen im 6. Semester** mit Beginn der Prüfungen nach ca. 10 – 12 Wochen beim AFBG unter bestimmten Voraussetzungen für die übrigen 8-10 Wochen bis zum Abschluss der Ausbildung nur ein Anspruch auf ein **Darlehen** bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW.

● Wechselmöglichkeit zum Schüler-BAföG

Die Studierenden haben grundsätzlich die Möglichkeit, in den Semestern, die nicht AFBG-gefördert werden, Schüler-BAföG zu beantragen. Nach einer Einzelfallprüfung können sie u. U. eine Förderung erhalten –allerdings mit geringeren Sätzen als beim AFBG. Die Förderung ist im Regelfall eltern- und altersabhängig. Grundsätzlich ist der jährliche, u. U. auch semesterweise Wechsel zwischen den Fördermöglichkeiten BAföG und Aufstiegs-BAföG zulässig, eine parallele Förderung ist ausgeschlossen. Eine Praxisvergütung in einem z. B. landeseigenen Betrieb wird u. U. auf das Schüler-BAföG angerechnet.

● Hinweise zum Antragsverfahren

Vollzeit-Studierende, die einen Antrag auf AFBG bei einem der beiden zuständigen Ämter für Ausbildungsförderungen in Charlottenburg-Wilmersdorf und/oder Lichtenberg stellen, benötigen hierfür Nachweise ihrer Fachschulen. Dies sind:

- das Formblatt B (Bescheinigung über den Be-

- das Formblatt Z (Bestätigung der Zulassungsvoraussetzungen) und
- das Formblatt F (Teilnahmenachweis) des Antrags auf AFBG-Förderung, den die Studierenden online herunterladen können (Link s.u.).

● Weitere Informationen

Förderfibel der SenWEB und der Investitionsbank Berlin

<https://www.ibb.de/de/ueber-uns/publikationen/foerderfibel.html> -> Seiten 17/94 ff.

und hier: https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home_node.html.

Zuständige Ämter für das AFBG in Berlin

Für Teilnehmende aus den Bezirken:

- Mitte-Tiergarten-Wedding
- Friedrichshain-Kreuzberg
- Charlottenburg-Wilmersdorf
- Spandau
- Steglitz-Zehlendorf
- Schöneberg-Tempelhof
- Reinickendorf

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abteilung Bürgerdienste, Wohnen und Personal
Amt für Ausbildungsförderung und Unterhaltssicherung
Otto-Suhr-Allee 100 / 10585 Berlin

Postanschrift:

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abteilung Bürgerdienste, Wohnen und Personal
Amt für Ausbildungsförderung und Unterhaltssicherung
10617 Berlin
Tel.: (030) 9029-10
[Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin](https://www.bezirksamt-charlottenburg-wilmersdorf.de)

Für Teilnehmende aus den Bezirken:

- Prenzlauer Berg-Weißensee-Pankow
- Treptow-Köpenick
- Marzahn-Hellersdorf
- Lichtenberg
- Neukölln

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Abteilung Schule, Sport und Soziales
Amt für Ausbildungsförderung
Alt-Friedrichsfelde 60, Haus 2
10315 Berlin / Tel.: (030) 90296-0
[Bezirksamt Lichtenberg von Berlin](https://www.bezirksamt-lichtenberg.de)

Teilnehmende mit Wohnsitz in Brandenburg wenden sich bitte an das für ihren Landkreis zuständige Amt für Ausbildungsförderung. Dessen Anschrift kann beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg unter der Telefonnummer (0331) 866-4891 erfragt werden.

Zuständige Ämter für das BAföG

Das BAföG ist in der Regel am Wohnort der Eltern zu beantragen bzw. beim zuständigen Bezirksamt.

(sowie an einer Fortbildungsstätte),